



Pflanzengesundheit aktuell

April 2020

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Ref. 33 Biologische Diagnosen, Pflanzengesundheit

Meldepflicht

Ständig besteht die Gefahr, dass neue Pflanzenschädlinge aus anderen Regionen eingeschleppt werden, sich ausbreiten und horrenden wirtschaftlichen und ökologischen Schäden anrichten. Ähnlich wie bei menschlichen und tierischen Seuchen (z. B. COVID 19, Afrikanische Schweinepest) sind auch bei neuen Pflanzenschädlingen die Chancen auf eine Tilgung oder Eindämmung am höchsten, wenn der Schaderreger in einem sehr frühen Verbreitungsstadium entdeckt wird.



Foto: O. Zimmermann, LTZ

Der Asiatische Laubholzbockkäfer wurde in Weil am Rhein (Landkreis Lörrach) erfolgreich getilgt. Das war nur möglich weil der Befall in einem sehr frühen Verbreitungsstadium entdeckt wurde (5 befallene Bäume) und konsequente Rodungen durchgeführt wurden.



Foto: Donato Boscia, CNR - Institute for Sustainable Plant Protection, UOS, Bari (IT), gd.eppo.int

Die Bakterienkrankheit *Xylella fastidiosa* wurde in Sachsen in einer Gärtnerei in einem sehr frühen Verbreitungsstadium entdeckt und konnte erfolgreich getilgt werden.

Wird dieser frühe Zeitpunkt verpasst, ist eine Eindämmung in den meisten Fällen weder biologisch noch finanziell möglich und der neue Schädling muss durch entsprechende Pflanzenschutzmaßnahmen von Gärtnern, Land- und Forstwirten regelmäßig bekämpft werden. Es entstehen häufig jährlich wiederkehrende Schäden durch Ertragsausfälle und Kosten für die Pflanzenschutzmaßnahmen. So ist es geschehen bei dem Buchsbaumzünsler, der Kirschessigfliege, dem Maiswurzelbohrer und vielen anderen Schädlingen.

Um solche schlimme Folgen in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden, gibt es eine allgemeine Meldepflicht. Demnach ist jede Person in der EU verpflichtet, den Pflanzenschutzdienst zu informieren, wenn sie einen [Unionsquarantäneschädling](#) oder einen durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädling feststellt oder z. B. aufgrund von entsprechenden Symptomen einen begründeten Verdacht hat, dass ein solcher Schädling auftritt.

Für Unternehmer und in entsprechenden Berufen Tätige (z. B. Mitarbeiter eines botanischen Instituts) gilt die Meldepflicht auch in Bezug auf bisher nicht gelistete Schädlinge, die aber aufgrund ihrer Eigenschaften als Unionsquarantäneschädlinge eingestuft werden könnten.

In Baden-Württemberg ist die Meldung formlos vorzugsweise an die [Pflanzengesundheitsinspektoren der Regierungspräsidien](#) zu richten. Es ist auch möglich, eine [Verdachtsprobe](#) direkt an das LTZ Augustenberg zu senden.

Wofür werden Pflanzengesundheitszeugnisse benötigt?

Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die EU

Durch den weltweiten Handel mit Pflanzen und pflanzlichen Produkten können gefährliche Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge nach Deutschland eingeschleppt werden. Deshalb müssen alle Pflanzen und bestimmte Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände, die aus einem Nicht-EU-Staat (Ausnahme: Schweiz, Liechtenstein) eingeführt werden, von einem Pflanzengesundheitszeugnis (phytosanitary certificate) begleitet sein.

Hierunter fallen z. B. auch Obst, Gemüse, Saatgut, Schnittblumen, Nüsse und gebrauchte Landmaschinen.

Abgelegene Sondergebiete von EU-Staaten (z. B. Kanarische Inseln) werden pflanzengesundheitlich teilweise wie Nicht-EU-Staaten behandelt und bei der „Einreise“ in die EU wird dann ebenfalls ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt.

Ob ein Pflanzenerzeugnis oder ein Gegenstand ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt, ist in [Anhang XI](#) und [Anhang XII](#) der Verordnung (EU) 2019/2072 geregelt.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis muss vom Versender bei dem Pflanzenschutzdienst im Ursprungsland beantragt werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses ist in der Regel eine Untersuchung der Pflanzen durch diese Behörde. Das Pflanzengesundheitszeugnis ist frühestens 14 Tage vor der Ausreise oder dem Versenden der Ware auszustellen, sonst verliert es seine Gültigkeit.

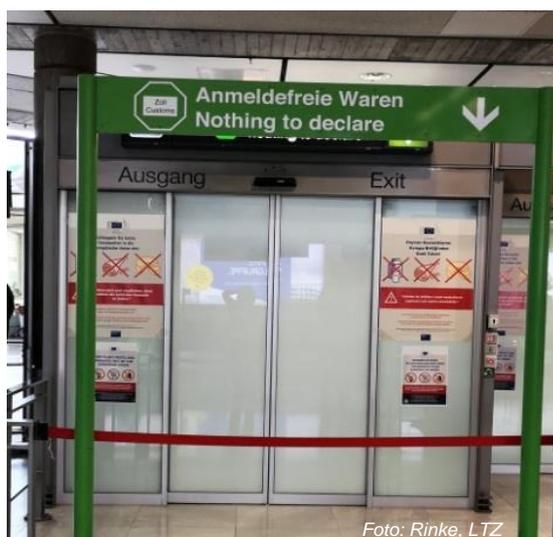


Foto: Rinke, LTZ

Wichtig: Ausnahmen für Privatpersonen oder Reisende sowie den Versandhandel gibt es seit dem 14. Dezember 2019 nicht mehr.

Das Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt, dass die Ware:

- (1) vom zuständigen Pflanzenschutzdienst ordnungsgemäß untersucht und
- (2) frei von Unionsquarantäneschädlingen ist, frei von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen ist, sowie die Anforderungen bzgl. unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen erfüllt.
- (3) In einer zusätzlichen Erklärung wird bestätigt, welche besonderen Anforderungen an die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse erfüllt sind, damit die Pflanzen in das Gebiet der EU eingeführt werden können.

Diese Anforderungen sind in [Anhang VII](#) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 festgelegt.

Verantwortliche Unternehmer, welche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände in die EU einführen wollen, müssen die Sendung mindestens einen Arbeitstag vor dem erwarteten Eintreffen in [TRACES NT](#) bei der Grenzkontrollstelle anmelden, bei der die Ware in die EU eingeführt wird. Das Pflanzengesundheitszeugnis wird als Scan der Anmeldung angefügt.

Wird zeugnispflichtige Ware mit der Post aus Nicht-EU-Staaten verschickt, ist der Inhalt beim Versenden anzugeben. Die Ware wird beim Eintreffen in der EU vom Postdienstleister beim Pflanzenschutzdienst zur Kontrolle kostenpflichtig angemeldet. Reisende müssen die kontrollpflichtige Ware bei der Einreise beim Zoll anmelden.

Bei der Ankunft in Deutschland bzw. in die EU erfolgt an der Grenzkontrollstelle vor der zollamtlichen Abfertigung eine gebührenpflichtige Untersuchung auf geregelte Schädlinge durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst. Dieser überprüft außerdem die Angaben auf dem Pflanzengesundheitszeugnis.

Wichtig: Liegt kein Pflanzengesundheitszeugnis bei der Einfuhr vor oder ist dieses fehlerhaft, wird die Einfuhr der Pflanzen nicht genehmigt und die Ware wird in der Regel vernichtet.

Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus der EU

Nicht-EU-Staaten haben ein berechtigtes Interesse daran, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände frei von den für sie relevanten Quarantäneschädlingen geliefert werden.

Auch für den Export dieser Waren aus der EU wird daher ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt.



Anträge auf Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses müssen rechtzeitig online über das Internetangebot der Deutschen Pflanzenschutzdienste, [PGZ-Online](#), gestellt werden. In Baden-Württemberg wird das örtlich zuständige Regierungspräsidium automatisch über die Postleitzahl ermittelt.

Wichtig: Der Unternehmer muss vor dem Export beim zuständigen Pflanzenschutzdienst registriert sein. Die [Antragsformulare](#) sind auf der Homepage des LTZ Augustenberg unter Pflanzengesundheit/Quarantäne abrufbar.

Bei Fragen zu den geltenden Einfuhrvorschriften und den erforderlichen amtlichen Untersuchungen können Sie sich gerne an die [Ansprechpersonen](#) an den Regierungspräsidien wenden.

Wichtig: Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor dem Export über evtl. notwendige amtliche Laboruntersuchungen und planen Sie deren Dauer bei der Antragstellung ein!

Geregelte Schädlinge an krautigen Zierpflanzen und Halbsträuchern

Krautige Zierpflanzen und Halbsträucher stehen traditionell nicht so sehr im Fokus der Pflanzengesundheit, da sie nicht direkt der Nahrungsmittelerzeugung oder Forstwirtschaft dienen. Bei krautigen Zierpflanzen, insbesondere generativ vermehrten, ist zudem das Befallsrisiko geringer, da viele Schaderreger nicht samenübertragbar sind und auch die Kulturzeit, in der die krautigen Pflanzen befallen werden können, oft nur einige Wochen oder wenige Monate beträgt und damit deutlich geringer ist als z. B. bei Gehölzen. Trotzdem gibt es einige Unionsquarantäneschädlinge und auch unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge, die erhebliche Schäden in den Erzeugerbetrieben, im Handel und bei Verbrauchern an krautigen Zierpflanzen und Halbsträuchern verursachen können und auf die besonders geachtet werden muss. Einige dieser Schädlinge sind nachfolgend beschrieben. Teilweise befallen die Schädlinge sehr viele unterschiedliche Wirtspflanzen (sind polyphag) und können neben den genannten Arten auch weitere Kultur- und Wildpflanzen (z. B. Gemüsearten, Unkräuter, Gehölze) befallen.

***Xylella fastidiosa* (Feuerbakterium)**

Regelung: Unionsquarantäneschädling und prioritärer Schädling

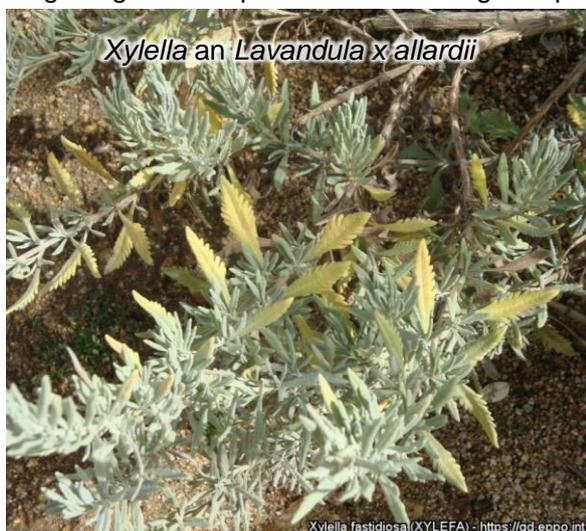


Foto: Agnès POIRIER, NPPO of France, gd.eppo.int

Fotos: Camille PICARD (EPPO), gd.eppo.int

Wirtspflanzen: > 300 Arten, neben vielen Gehölzen auch *Erysimum*, *Euphorbia*, *Lavandula*, *Pelargonium*, *Polygala myrtifolia*, *Rosmarinus*, *Streptocarpus*, *Vinca*

Vorkommen: Amerika, Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Israel, Iran, Taiwan

Ausbreitungswege: Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, im Bestand und lokal durch Vektoren (z. B. Wiesenschaumzikade); weitere Übertragungswege (z. B. Schnittwerkzeuge) sind denkbar

Symptome: Das Bakterium dringt direkt in das Xylem (Leitungsbahnen der Pflanze) ein, vermehrt sich dort, verstopft die Leitungsbahnen und schränkt so den Transport von Wasser und Nährstoffen ein. Dadurch kann es zu Vergilbungen, Verbräunungen, Welke und dem Absterben von Blättern, Trieben und ganzen Pflanzen kommen. Häufig sind die Symptome nicht direkt nach dem Befall sichtbar, sondern erst Monate später. Bereits vor dem Sichtbarwerden von Symptomen können Bakterien von infizierten Pflanzen durch Vektoren auf gesunde Pflanzen übertragen werden. Eine direkte Bekämpfung von *X. fastidiosa* ist nicht möglich.

Beobachtungszeitraum: Vorzugsweise Hoch- und Spätsommer (im Gewächshaus ganzjährig)

Verwechslung mit anderen Schadursachen ist leicht möglich. Bei Symptomen immer überlegen, ob es alternative Ursachen gibt (z. B. Wassermangel) und ob die Pflanzen ein höheres Risiko für Infektionen haben (z. B. Herkunft aus Befallsländern).

Scirtothrips dorsalis

Regelung: Unionsquarantäneschädling



Foto: Andrew Derksen, USDA-APHIS, Bugwood.org
(CC BY-NC 3.0 US)



Foto: Kevin Ong, Texas AgriLife Extension Service, Bugwood.org
(CC BY-NC 3.0 US)

Wirtspflanzen: Arten aus mehr als 70 Gattungen können befallen werden, darunter auch Zierpflanzen wie z. B. Chrysanthemen

Vorkommen: Ursprung in Süd- und Ostasien, inzwischen auf allen Erdteilen nachgewiesen; in Europa in England, den Niederlanden und Spanien

Ausbreitungswege: Jungpflanzen, Schnittgrün, Schnittblumen, Früchte

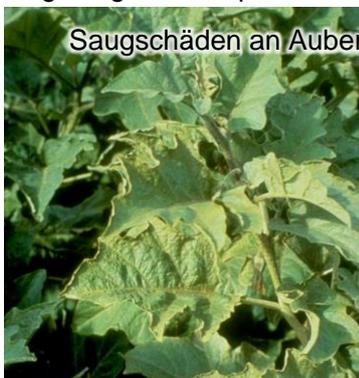
Symptome: aufgehellte Saugschäden an der Blattunterseite, silbrige Verfärbung auf der Blattoberseite, typische Kotflecken als schwarz-grüne Punktansammlung

Beobachtungszeitraum: während der Vegetation, kann im Freiland in DE nicht überwintern

Verwechslung mit anderen Thripsen leicht möglich, mit bloßem Auge nicht erkennbar; die Art *S. dorsalis* wird als Artkomplex angesehen, der noch differenziert werden muss

Thrips palmi

Regelung: Unionsquarantäneschädling



Saugschäden an Auberginen



Adultstadium

Juvenilstadium

Fotos: J. Guyot, INRA, Pointe-à-Pitre, Guadeloupe (FR), gd.eppo.int

Foto: Central Science Laboratory, York (GB) - British Crown, gd.eppo.int

Wirtspflanzen: Arten aus 20 Familien können befallen werden, darunter auch Zierpflanzen wie zum Beispiel Orchideen, Chrysanthemen, Zimmer-Alpenveilchen und Sonnenblumen

Vorkommen: alle Erteile außer Europa

Verbreitungswege: Jungpflanzen, Schnittblumen, Früchte

Symptome: Saugschäden an Blätter und Früchten, aufgehellte Saugschäden an der Blattunterseite, silbrige Verfärbung auf der Blattoberseite, typische Kotflecken als schwarz-grüne Punktansammlung

Beobachtungszeitraum: während der Vegetation, kann im Freiland in DE nicht überwintern

Verwechslung mit anderen Thripsen leicht möglich, mit bloßem Auge nicht erkennbar

Chrysanthemum stem necrosis orthotospovirus

Regelung: Unionsquarantäneschädling



Fotos: Dr Andrea Minuto, Centro di Saggio, CERSAA, Albenga (IT), gd.eppo.int

Wirtspflanzen: *Dendranthema x grandiflorum*, *Eustoma russellianum*, *Gerbera*, *S. lycopersicum*

Vorkommen: Brasilien, Japan, Korea, Iran, trat bereits in mehreren europäischen Ländern auf, wurde aber dort wieder erfolgreich getilgt

Verbreitungswege: zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, vermutlich nicht samenübertragbar; im Bestand mechanisch und vor allem durch Vektoren (z. B. *Frankliniella occidentalis*, *F. schultzei*)

Symptome: nekrotische Streifen am Stängel, Blatt- und Stängelwelke, chlorotische oder nekrotische Flecken und Ringe an Blättern

Beobachtungszeitraum: ganzjährig

Verwechslung: Symptome sind nicht eindeutig, Verwechslungen möglich

***Puccinia horiana* (Weißer Chrysanthemenrost)**

Regelung: Unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling



Fotos: SRPV, Bourgogne (FR), gd.eppo.int

Foto (rechts): Central Science Laboratory, York (GB) - British Crown, gd.eppo.int

Wirtspflanzen: *Chrysanthemum* L.

Vorkommen: in allen Erdteilen; in den meisten Ländern der EU nachgewiesen (inkl. Deutschland)

Verbreitungswege: zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (außer Samen), im Bestand und lokal durch Wind

Symptome: Auf der Blattoberseite gelbe, rundliche Flecken; auf der Blattunterseite weiße, pustelförmige Sporenlager

Beobachtungszeitraum: im Gewächshaus praktisch ganzjährig; vor allem Frühsommer bis Winter

Verwechslung: Symptome sehr eindeutig, Verwechslung unwahrscheinlich

***Ditylenchus dipsaci* (Stängelälchen)**

Regelung: Unions geregelter Nicht-Quarantäneschädling



Fotos: Central Science Laboratory, York (GB) - British Crown, gd.eppo.int

Wirtspflanzen: Als RNQP an zum Anpflanzen bestimmten Zierpflanzen von *Allium*, *Camassia*, *Chionodoxa*, *Crocus flavus*, *Galanthus*, *Hyacinthus*, *Hymenocallis*, *Muscari*, *Narcissus*, *Ornithogalum*, *Puschkinia*, *Scilla*, *Sternbergia*, *Tulipa* geregelt, wobei nur bei *Allium* Samen miteingeschlossen sind; viele weitere Pflanzenarten (z. B. von Gemüse- und Ackerbaukulturen, Unkräuter) dienen als Wirtspflanzen

Vorkommen: in allen Erdteilen, in der EU und in Deutschland weit verbreitet

Verbreitungswege: zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, bei manchen Arten auch samenübertragbar, Erde und Kultursubstrate, organische Abfälle von befallenen Pflanzen

Symptome: Nematoden können sich im befallenen Gewebe rasch vermehren; weiches Gewebe, verdicktes Gewebe, Wachstumsanomalien, Nekrosen; nesterartiges Auftreten im Bestand
 Beobachtungszeitraum: Beprobung im Freiland vorzugsweise von März bis Juni, bei Trockenheit gehen die Nematoden in eine Ruhephase (Anabiose)

Verwechslung: Schaderreger ist mit bloßem Auge nicht erkennbar, Schadbild verwechselbar mit anderen Schadursachen → im Verdachtsfall ist eine Laboruntersuchung notwendig!

***Aculops fuchsiae* (Fuchsiengallmilbe)**

Regelung: Unions geregelter Nicht-Quarantäneschädling



Fotos: Camille PICARD, EPPO, gd.eppo.int

Foto (rechts): Central Science Laboratory, York, United Kingdom, gd.eppo.int

Wirtspflanzen: *Fuchsia* L.

Vorkommen: Brasilien, USA, Frankreich, England, Niederlande, Deutschland

Verbreitungswege: zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (außer Samen)

Symptome: Filz-artige Verformung und Schwellung von Blättern, häufig mit Rotverfärbung

Beobachtungszeitraum: Vorzugsweise im Wachstum vor der Blüte, grds. ganzjährig sichtbar

Verwechslung: Späte Symptome sehr eindeutig, Verwechslung unwahrscheinlich, zu Beginn ähnlich einem Befall durch Weichhautmilben oder theoretisch möglichen Blattälchen-Nematoden

Themen im Mai:

- Amtliche Erhebungen auf geregelte Schädlinge
- Geregelte Schädlinge an Obstpflanzen

Veranstaltungen:

- Voraussichtlich werden aufgrund der Corona-Epidemie in Deutschland im Mai keine Veranstaltungen zum Internationalen Jahr der Pflanzengesundheit stattfinden.

Dieser Newsletter kann abonniert werden unter:

<https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Anmeldung-Newsletter>

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologie-
zentrum Augustenberg (LTZ)
Neßlerstr. 25
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0
Fax: 0721 / 9468-112
E-Mail: pflanzengesundheit@ltz.bwl.de
Internet: www.pflanzengesundheit-bw.de

Bearbeitung und Redaktion:

Dr. Jonathan Mühleisen, Frauke Rinke,

Mitarbeit:

Dr. Olaf Zimmermann, Dr. Dennis Mernke,
Dr. Carolin Zimmermann, Saskia Schmitt